

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 01/2010

Veröffentlicht am: 13.01.2010

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710) am 15.07.2009 folgende Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 15.07.2009

Inhaltsverzeichnis

Präambel : Studienziel des Studiengangs

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester
- § 8 Wahlfach im Ersten Studienabschnitt
- § 9 Wahlfach im Zweiten Studienabschnitt
- § 10 Studienplan
- § 11 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 12 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise
- § 13 Studienbegleitende Prüfungen im klinischen Studienabschnitt
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholungen
- § 16 Praktisches Jahr
- § 17 Studienfachberatung
- § 18 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten
- § 19 Härtefälle
- § 20 Experimentierklausel
- § 21 Unterricht an anderen Universitäten in Hessen
- § 22 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan Erster Studienabschnitt
- Anlage 2: Praktische Übungen der Approbationsordnung
- Anlage 3: Wahlfächer Erster Studienabschnitt
- Anlage 4: Studienplan klinischer Studienabschnitt
- Anlage 5: Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt
- Anlage 6: Wahlfächer im klinischen Studienabschnitt
- Anlage 7: Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen
- Anlage 8: Verfahrensregeln für das Praktische Jahr
- Anlage 9: Inhalte der Wahlfächer Erster Studienabschnitt
- Anlage 10: Inhalte der Wahlfächer Zweiter Studienabschnitt

Präambel: Studienziel des Studiengangs

„Ausbildungsziel des Fachbereichs Medizin an der Philipps-Universität Marburg ist der teamfähige Arzt und die teamfähige Ärztin, die über umfassende wissenschaftliche und medizinische Fähigkeiten verfügen. Sie begründen ihre klinischen Entscheidungen durch wissenschaftliche Evidenz und begegnen bei ihrem ärztlichen Handeln den Patienten als Partner. Sie sind in der Lage, die naturwissenschaftlichen und psychosozialen Aspekte der Medizin zu verstehen und ihre eigenen Kompetenzen richtig einzuschätzen. Ebenso werden sie Ergebnisse sowohl der naturwissenschaftlichen als auch der klinischen Forschung für Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation heranziehen und ihre eigene Tätigkeit auch unter ethischen, sozialmedizinischen und ökonomischen Aspekten sowie in ihren Auswirkungen auf die Lebensqualität des Patienten kritisch bewerten.“

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I 44/2002, S. 2405) - ÄAppO - in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Die ärztliche Ausbildung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll praxis- und patientenbezogen sein. Sie dient
- der Vermittlung der grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
 - der Vermittlung der Fertigkeiten und
 - der Entwicklung der geistigen und psychischen Fähigkeiten, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbständig nach den Regeln der ärztlichen Kunst tätig zu sein. Die Ausbildung soll zum Denken in Zusammenhängen, zu kritischem Beurteilen und zu gewissenhaftem Handeln führen. Sie soll erziehen zu Fähigkeit und Bereitschaft zu - eigenständiger Problemlösung und Entscheidung, - Kommunikation und

Interaktion mit Patienten, - Erkennen und Beachten der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens, - Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Berufe. Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, eine dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln. Sie soll die Grundlage legen für die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung.

(2) Evaluation

Die von der ÄAppO (§ 1) und dem HHG (§ 3 Abs. 9; § 27 Abs. 4) vorgesehene Überprüfung des Lernerfolgs erfolgt durch Evaluationsmaßnahmen des Dekanats. Das Dekanat erstellt jährlich einen Lehrbericht, der vom Fachbereichsrat diskutiert wird.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Neben der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des geltenden Rechts und der persönlichen Voraussetzung gem. Abs. 2 werden keine besonderen Nachweise gefordert. Es wird empfohlen, die Ausbildung in Erster Hilfe und den Krankenpflagedienst gem. §§ 5 und 6 ÄAppO, die zur Meldung zum ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, vor Studienbeginn abzuleisten und hierdurch die Studienmotivation zu prüfen.

(2) Zum Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse benötigt (§ 7 Abs. 2).

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 der ÄAppO eine Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde. Auf der Grundlage dieser Studienordnung organisiert der Fachbereich ein Lehrangebot, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Zeit erfolgreich abzuschließen.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin gliedert sich in einen zweijährigen Vorklinischen (ersten) Studienabschnitt und einen vierjährigen Klinischen (zweiten) Studienabschnitt. Während des vierten Jahres des Zweiten Studienabschnitts wird über 3 mal 16 Wochen hinweg das Praktische Jahr absolviert.

Beide Studienabschnitte werden jeweils durch eine Staatsprüfung -den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung- abgeschlossen.

(2) Vor der Meldung zum ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist vor Beginn des Studiums oder während den unterrichtsfreien Zeiten des Studiums eine Ausbildung in Erster Hilfe zu erwerben und ein dreimonatiger Krankenpflagedienst an einer Krankenanstalt abzuleisten (§§ 5 und 6 ÄAppO).

(3) Zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres ist außerhalb der Vorlesungszeit eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Dauer der Famulatur und Art der Einrichtungen, in denen die Famulatur abgeleistet werden kann, regelt § 7 ÄAppO. Die Studierenden bemühen sich selbständig, das heißt ohne Beteiligung des Fachbereichs um einen Famulaturplatz.

(4) Das Praktische Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Marburg oder den Lehrkrankenhäusern der Universität sowie, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, auch in geeigneten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen. Der Zugang und die Verteilung der Studierenden ist in den Verfahrensregeln für das Praktische Jahr (Anlage 8 dieser Ordnung) geregelt.

(5) Zu Veranstaltungen des Klinischen Studienabschnitts wird nur zugelassen, wer den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Zum Praktischen Jahr wird nur zugelassen, wer die Leistungsnachweise für das klinische Studium (§ 27 ÄAppO) erworben und die Famulaturen bestimmungsgemäß abgeleistet hat.

(6) Zu Beginn des klinischen Studienabschnitts werden die Studierenden in zwei Kohorten (A und B) unterteilt, die die Unterrichtsveranstaltungen eines Studienjahres in unterschiedlicher Reihenfolge (A-B bzw. B-A) absolvieren (vgl. Studienplan). Die dauerhafte Zuordnung zu den Kohorten erfolgt durch das Dekanat zu Beginn des 5. Fachsemesters auf Grund einer Liste der Matrikelnummern der Studierenden mit bestandenem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, wobei die Studierenden abwechselnd den Kohorten A und B zugeteilt werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung zu den Kohorten A und B so, dass beide Kohorten möglichst gleichmäßig groß sind.

§ 7

Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

1. Veranstaltungen des Kerncurriculums, die regelmäßig zu besuchen und - mit Ausnahme der Vorlesungen - mit Erfolg zu absolvieren sind. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine oder mehrere Erfolgskontrollen (s. § 10) festgestellt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen ist durch Bescheinigungen zu belegen, die bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen vorzulegen sind.

- *Praktika* (Praktische Übungen, Kurse gem. § 2 der ÄAppO):

Praktika werden in vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächern durchgeführt. Praktika sollen durch die eigenständige Bearbeitung von exemplarischen praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft die in Vorlesungen und Seminaren vermittelten und erworbenen Kenntnisse durch praktische Anschauung vertiefen und festigen. Sie enthalten nicht mehr als 25 % Vorlesungsanteil oder theoretische Einführung.

- *Unterricht am Krankenbett* (Praktika oder Kurse gem. § 2 der ÄAppO):

Diese Unterrichtsform wird in klinisch-praktischen Fächern durchgeführt. Der Lehrstoff des Unterrichts soll sich dabei an den Gegebenheiten der ärztlichen Praxis ausrichten, die Unterweisung am Patienten steht im Vordergrund. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes

oder der auszubildenden Ärztin am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist.

Unterricht am Krankenbett umfasst

- *Patientendemonstrationen in größeren Gruppen* (Gruppengröße 6)
- *Patientenuntersuchungen im Kleingruppenunterricht* auf den Stationen. Dabei sind die Studierenden jeweils halbtagesweise auf den Stationen zu unterrichten (Gruppengröße 3).
- theoretischen Unterricht in Form von *Seminaren* und *Seminaren mit problemorientiertem Unterricht* (POL-Seminar).

In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge unter Betreuung der verantwortlichen Lehrkraft vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. Die Gruppengröße von Seminaren liegt bei 20 Studierenden/Dozentin oder Dozent.

Als Seminar mit problemorientiertem Unterricht (Gegenstandsbezogene Studiengruppe gemäß § 2 ÄAppO) kann auch der theoretische Anteil klinischer und klinisch-theoretischer Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Das Seminar mit problemorientiertem Unterricht hat die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Unter der Betreuung der verantwortlichen Lehrkräfte werden von den Studierenden Fallbeispiele bearbeitet. Der Unterricht in Seminaren mit problemorientiertem Unterricht kann jeweils gemeinsam durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus einem klinisch-theoretischen oder vorklinischen und einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus einem klinisch-praktischen Fach erfolgen. Bei Seminaren mit problemorientiertem Unterricht liegt die Gruppengröße bei 8 Studierenden / Dozent oder Dozentin.

- *Vorlesungen:*

Praktika, Unterricht am Krankenbett, Seminare und Seminare mit problemorientiertem Unterricht werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung von wissenschaftlichem Grund- oder Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch den Vortrag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin. Sie soll den Studierenden insbesondere einen Überblick über das Fach und Hinweise für eine sinnvolle Schwerpunktbildung beim Erarbeiten des Stoffes geben. Vor Vorlesungsbeginn soll eine Themenliste veröffentlicht werden. Insbesondere wird in der Vorlesung derjenige Stoff vermittelt, der die Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika und für den Unterricht am Krankenbett ist. Der für die Vorlesung verantwortliche Hochschullehrer oder die verantwortliche Hochschullehrerin kann die Lernzielerreichung einer Vorlesung mit einer Lernzielkontrolle überprüfen.

Die Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums sind im Studienplan (Anlagen 1 und 4) zusammengefasst. Sie finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Studiendekans möglich.

- *Lehrveranstaltungen im MARIS (Marburger Interdisziplinäres Skills Lab):*

Ein Teil der Untersuchungskurse wird unter Einbezug der Ressourcen des MARIS angeboten. Curriculare Praktika und Kurse, deren Inhalt die Ausbildung ärztlicher Fertigkeiten, kommunikativer und praktischer Kompetenzen sind, können diese Ressourcen ebenfalls nutzen.

2. weitere, nicht durch die Ärztliche Approbationsordnung vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, die der Erreichung des Studienziels förderlich sind.

(2) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden können die in curricularen Veranstaltungen erlernten ärztlichen Fertigkeiten und praktischen Kompetenzen in verschiedenen im MARIS angebotenen Tutorien trainieren. Die Teilnahme an diesen Tutorien erfolgt freiwillig.

(4) Lehrveranstaltungen in elektronischer Form

Seminare und Gegenstandsbezogene Studiengruppen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dabei werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltung dient.

(5) Fernunterricht

Die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen insbesondere des Kerncurriculums soll durch zusätzliche Unterlagen unterstützt werden, die von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auf Datenträger, im Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Wahlfach im Ersten Studienabschnitt

(1) Die gemäß § 2 Abs. 8 der ÄAppO von der Universität angebotenen Wahlfächer im ersten Studienabschnitt sind in Anlage 3 aufgelistet. Dieses Angebot kann bei Bedarf vom Fachbereichsrat durch Aufnahme weiterer Fächer in die Anlage 3 ergänzt werden. Der oder die Studierende belegt aus diesen Fächern bis zum ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Seminar, eine gegenstandsbezogene Studiengruppe oder eine praktische Übung im Mindestumfang von 1 SWS (14 akademischen Gesamtstunden) und eine eventuell angebotene begleitende Vorlesung. Das Seminar, die gegenstandsbezogene Studiengruppe oder praktische Übung, dessen Inhalt in Anlage 9 definiert ist, wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

(2) Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen oder praktische Übungen in einem nach Anlage 3 angebotenen Wahlfach werden nicht abgehalten, wenn sich weniger als 3 Studierende angemeldet haben. Für Veranstaltungen außerhalb des Fachbereichs Medizin gelten die Studienordnungen des jeweiligen Fachbereichs. Die maximale Aufnahmekapazität der nicht vorklinischen Fächer ist in Anlage 3 aufgeführt.

§ 9

Wahlfach im Zweiten Studienabschnitt

(1) Der Fachbereich bietet die in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer für den Zweiten Studienabschnitt an. Lehrveranstaltungen in einem Wahlfach sollen die Studierenden insbesondere an die wissenschaftliche Bearbeitung klinisch relevanter Fragen heranführen und ihnen praktisch anwendbare Kenntnisse für ihren späteren Beruf vermitteln. Auch Begleitveranstaltungen zu Dissertationsvorhaben sollen angeboten werden.

(2) Die Studierenden absolvieren im Verlauf ihres klinischen Studienabschnitts Lehrveranstaltungen in einem der in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer im Umfang von mindestens 3 Semesterwochenstunden. Berücksichtigt werden teilnahmepflichtige Veranstaltungen, wobei die Studierenden unter allen für ein Wahlfach aufgeführten Lehrveranstaltungen auswählen können.

(3) Die an den Wahlfächern beteiligten Kliniken und Institute erstellen in jedem Semester ein Angebot an Seminaren und Praktika. Die Veranstaltungen (Module) sollen einen Umfang von 0,5, 1 oder 2 Semesterwochenstunden haben, die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Die Veranstaltungen können für mehrere Wahlfächer angeboten werden. Die Entscheidung darüber treffen die Fachvertreter der beteiligten Einrichtungen. In Streitfällen entscheidet der Studienausschuss.

(4) Die Teilnahme an den Wahlfachveranstaltungen setzt eine Anmeldung für ein Wahlfach im Dekanat voraus; dabei können die Studierenden ihre Wahl begründen. Diese Begründung ist bei der Entscheidung über die Teilnahme zu berücksichtigen, ansonsten entscheidet das Los.

(5) Die Einrichtungen können zusätzlich begleitende Vorlesungen anbieten.

(6) Am Ende des Besuchs der Wahlfachveranstaltungen wird eine Prüfung durchgeführt. Prüfungsform und Inhalt sind in Anlage 10 angegeben. Das Prüfungsergebnis ist zu benoten, eine Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO ist zu erstellen, das Ergebnis wird auf dem Zeugnis der Ärztlichen Prüfung nach § 33 und Anlage 12 der ÄAppO vermerkt. Die Organisation der Prüfung erfolgt durch die federführende Institution.

(7) Veranstaltungen aus mindestens drei Semestern eines der am Fachbereich angebotenen Schwerpunktcurricula können auf Wunsch einer/eines Studierenden als Wahlfachveranstaltung für eines der in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer im vollen Umfang von drei Semesterwochenstunden anerkannt werden. Die Studierende / der Studierende muss dies zu Beginn der Teilnahme am Schwerpunktcurriculum dem verantwortlichen Hochschullehrer mitteilen.

§ 10 Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 4) legt die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums fest. Auf der Grundlage des Studienplans stellt der Fachbereich sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums ordnungsgemäß angeboten werden. Abweichungen vom Zeitplan des Kerncurriculums sind nur mit Einverständnis des Studiendekans oder der Studiendekanin möglich.

(2) Die für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen müssen nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein. Sie werden vor Beginn des zweiten klinischen Ausbildungsabschnitts vom Landesprüfungsamt überprüft.

§ 11

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Eine Zulassung zu den Veranstaltungen gem. Abs. 2 Satz 1 des Kerncurriculums ist nur möglich für ordentlich eingeschriebene Studierende des Studiengangs Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg sowie für Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist (z.B. Zahnmedizin, Humanbiologie). Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin und des Präsidenten bzw. der Präsidentin möglich. Anträge sind spätestens jeweils zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn an den Studiendekan / die Studiendekanin zu richten.

(2) Studierende werden unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 zu Veranstaltungen gem. Abs. 1 Satz 1 in der Regel zugelassen, wenn sie in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan (Anlage 1 und 4) vorgesehen ist. Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch Zulassungsvoraussetzung für eine andere Lehrveranstaltung ist, sind in Anlage 7 zusammengefasst.

(3) Die Aufnahmekapazität für die Veranstaltungen gem. Abs. 2 Satz 1 ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher in der Regel nur so viele Teilnehmer zugelassen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Dies macht ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme erforderlich.

- Eine Anmeldung ist nur unter Vorlage von Studien- und Personalausweis, gegebenenfalls von Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zuvor zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, von Anerkennungsbescheiden gemäß § 12 ÄAppO und einschlägigen Prüfungszeugnissen möglich. Für Studierende der Medizin, die die Voraussetzungen nicht rechtzeitig, voraussichtlich aber alsbald erfüllen werden, erfolgt die Anmeldung unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Nachweise vor Beginn der Lehrveranstaltung erbracht werden.

Das Anmeldeverfahren zu Veranstaltungen kann elektronisch erfolgen; die Überprüfung der Studierendendaten sowie die Kontrolle erforderlicher Studienleistungen erfolgt in diesem Fall elektronisch.

- In begründeten Ausnahmefällen können Anmeldungen für Veranstaltungen ab dem zweiten Fachsemester bis zum Ende der vorletzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit angenommen werden. Die Anmeldung und Einteilung zu einer Veranstaltung gem. Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Studierenden zu deren Besuch. Steht vor Beginn der Veranstaltung fest, dass sie an einer Teilnahme verhindert sind, so haben sie dies der Veranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, erfolgt die Zulassung zu der Veranstaltung in einem nachfolgenden Semester nach den Regeln für Kurswiederholer (s. Abs. 4, Gruppe 3).

Nachträglich eingeschriebenen Studierenden ist eine verspätete, unverzüglich erfolgende Anmeldung möglich. Eine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kommt nur in Betracht, wenn eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 4 möglich ist.

(4) Überschreitet die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden die Ausbildungsplätze wie folgt zugeteilt:

- Vorweg werden Studierende aufgenommen, die auf Grund eines früheren Verteilungsverfahrens bzw. aus von Ihnen nicht verschuldeten Verzögerungen im Studienablauf in dem Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan (Anlage 1 und 4) vorgesehen ist, an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten (Gruppe 1). Entsprechendes gilt für Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit), nicht früher in dem Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist, an der Lehrveranstaltung teilnehmen oder diese nicht abschließen konnten, wenn sie unmittelbar nach dem Wegfall dieser Gründe eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung beantragen.

- Als nächste Gruppe werden die Studierenden aufgenommen, die in dem Fachsemester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist (Gruppe 2).

- Im Anschluss daran werden die Studierenden aufgenommen, die erstmals an der Veranstaltung teilnehmen und in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist (Gruppe 3).

- Sodann werden die Studierenden aufgenommen, die als Wiederholer ein zweites Mal an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilnehmen müssen (Gruppe 4). Danach werden die Studierenden anderer Studiengänge gem. Abs. 1 Satz 1 aufgenommen (Gruppe 5).

- Schließlich werden Studierende aufgrund von Ausnahmeentscheidungen gem. Abs. 1 Satz 2 aufgenommen (Gruppe 6).

- Zuletzt werden die Studierenden aufgenommen, die erstmals an der Veranstaltung teilnehmen und in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist (Gruppe 7). Diese Studierenden können erst am Tage des Vorlesungsbeginns aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Zuordnung in die vorgenannten Gruppen setzt eine rechtzeitige Anmeldung gem. Abs. 3 voraus. Über strittige Fragen über die Einordnung in die vorgenannten Gruppen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.

(5) Ist die Zahl der Anmeldungen von Studierenden der vorgenannten Gruppen größer als die vorhandene Zahl der Ausbildungsplätze, so prüft der Studiendekan / die Studiendekanin zunächst, ob unter Beachtung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebs die personellen, patientenseitigen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung bzw. einer Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit für die betreffende Lehrveranstaltung ermöglichen. Ist dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich, werden die vorhandenen Ausbildungsplätze unter Beachtung folgender Grundsätze zugeteilt:

- Die Zuteilung der Plätze erfolgt an die Studierenden der Gruppen in der Reihenfolge der aufsteigenden Zahlen der Gruppen, beginnend mit den Studierenden der Gruppe 1.

- Gegebenenfalls entscheidet innerhalb der Gruppe das Los.

(6) Im Falle einer nicht regelmäßigen oder nicht erfolgreichen Teilnahme an einer obligatorischen (scheinpflichtigen) Lehrveranstaltung ist grundsätzlich maximal eine weitere Teilnahme an der Lehrveranstaltung innerhalb der Zeit möglich, in der die zu wiederholende Veranstaltung zweimal angeboten wurde sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Fall

einer nicht selbst verschuldeten Verzögerung im Studienablauf eines Wiederholers oder einer Wiederholerin (im Sinne der in § 12 Abs. 4 beschriebenen oder ähnlicher Umstände) kann von dieser Regelung abgesehen werden. Im Fall einer wiederholten nicht regelmäßigen oder erfolglosen Teilnahme ist eine weitere wiederholte Teilnahme grundsätzlich nur in Form einer Teilnahme an den maßgebenden Leistungskontrollen der betreffenden Veranstaltung gemäß den dafür festgelegten Modalitäten möglich.

(7) Studierende müssen für den verantwortungsvollen Umgang mit Patienten und Patientinnen ausreichend praktische und persönliche Fähigkeiten haben. Sofern sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann Ihnen die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und anderen Ausbildungsabschnitten verweigert werden; stellt sich das erst im Verlauf einer entsprechenden Lehrveranstaltung und eines Ausbildungsabschnitts heraus, können sie von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Dekanats, das auch über Widersprüche entscheidet.

§ 12

Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise

(1) In den obligatorischen praktischen Lehrveranstaltungen gem. Abs. 2 und 3 sind Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erwerben. Die Nachweise sind je nach dem Studienabschnitt bei der Meldung zu den Prüfungen vorzulegen (s. § 2 Abs. 7 ÄAppO).

(2) Bei Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind, können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden.

(3) Grundsätzlich sind alle Termine einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung zu besuchen.

(4) Der Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin kann auf die Begründung für einen Fehlertermin verzichten und festlegen, dass regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 84% des Lehrangebotes der Veranstaltung wahrgenommen hat; die Teilnahme an den Leistungskontrollen und den Veranstaltungsteilen, deren Besuch für die Lehrveranstaltung gem. Abs. 5 als verpflichtend bekannt gegeben wurden, bleibt hiervon unberührt.

Konnten Studierende unverschuldet (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit) nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumte noch im selben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest; die Gründe für das Fehlen sind von den Studierenden unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet Versäumtes einer Veranstaltung im selben Semester nachzuholen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Grund von Erfolgskontrollen festgestellt, die in Praktika, Unterricht am Krankenbett, Seminaren und Seminaren mit problemorientiertem Unterricht durchgeführt werden (s. Abs. 6 u. 7). Daneben gibt es Lernzielkontrollen (s. Abs. 7) und Eingangstestate (Eingangskontrollen; s. Abs. 8). Art und Umfang der Erfolgskontrollen, der Lernzielkontrollen, der Eingangstestate und die verpflichtend zu besuchenden Veranstaltungsteile müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung in geeigneter Form, etwa durch Aushang, bekannt gegeben werden.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Lehrveranstaltung ist Gelegenheit zur Aussprache über Inhalt und Durchführung der Lehrveranstaltung zu geben. Die erbrachten Leistungskontrollen werden im ersten Studienabschnitt mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf begründeten Antrag der Studierenden ist eine Benotung möglich.

(6) Erfolgskontrollen können alternativ und kumulativ in folgender Form und nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- Kurze, übungsbegleitende Kolloquien, Referate, praktische Leistungen und Testate (die auch als Objektive Strukturierte Klinische Prüfung (OSCE) oder unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungs- und Befragungssystems (TED) durchgeführt werden können),
- Protokolle sowie kurze, schriftliche Hausarbeiten, die fall- und praktikumsbezogen sind,
- übungsbegleitende Klausuren im Auswahl-Antwortverfahren oder mit Freitexten,
- schriftliche Prüfungsarbeiten bis zu zwei Stunden Dauer,
- mündliche Prüfungen.

Falls eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungen vor Beginn der Prüfung von den verantwortlichen Lehrkräften ein Prüfungskonzept zu erstellen. In ihm sind Art und Umfang des zu prüfenden Wissens, Art und Umfang der Fragen, die Benotung und die technische Durchführung der Prüfung festzulegen. Außerdem ist für die Prüfung ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

In einer Lehrveranstaltung können gleichwertige Verfahren der Leistungskontrolle zur Wahl gestellt werden. Geschieht dies nicht, so hat die Leistungskontrolle für alle Teilnehmer in der gleichen Weise zu erfolgen.

Die Veranstaltungsleitung kann vorsehen, dass im ersten Studienabschnitt bestandene Lernzielkontrollen gem. Abs. 7 die Erfolgskontrollen ersetzen können, soweit sie gleichwertig sind. Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm oder ihr gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(7) Lernzielkontrollen sind in allen Veranstaltungen möglich. Sie dienen dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend und sollten in der Regel Erfolgskontrollen gem. Abs. 4 vorausgehen.

Soweit Lernzielkontrollen in scheinpflichtigen Veranstaltungen erfolgen, ist eine Teilnahme verbindlich und Voraussetzung für eine Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

(8) Eingangstestate als Zulassungsvoraussetzung zu einem Praktikum oder zum Unterricht am Krankenbett (Eingangskontrollen) sind zulässig, wenn ein Mindeststand an Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlich ist, um Gefahren für den Studierenden oder die Studierende und/oder für andere Personen oder Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Patienten und Patientinnen zu verhindern. Eingangstestate gem. Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor durch eine Lehrveranstaltung Gelegenheit zum Erwerb des in der Eingangskontrolle geforderten Mindeststandes an Kenntnissen und Fähigkeiten gegeben war und diese noch nicht vor Beginn der Veranstaltung nachgewiesen wurden.

Eingangskontrollen können zum Abschluss einschlägiger Vorlesungen vorgezogen werden, in diesem Fall ist für Studienortswechsler, Studienortswechslerinnen, Quereinsteiger oder Quereinsteigerinnen rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung eine entsprechende Eingangskontrolle anzubieten. Im Fall des Nichtbestehens der Eingangskontrolle sind kurzfristig zwei Wiederholungsmöglichkeiten so rechtzeitig anzubieten, dass dem Studierenden oder der Studierenden der Besuch der Veranstaltung in dem betreffenden Semester möglich wird. In anderen als in den in Satz 1 genannten Fällen sind Eingangstestate nur als Lernzielkontrolle zulässig.

(9) Eine schriftliche Prüfung (einschließlich Antwort-Auswahlfragen) kann als elektronische Prüfung durchgeführt werden. Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin / dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

(10) Erfolgskontrollen sind in der Regel in einer zweiwöchigen Prüfungsphase in jedem Semester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit, in Ausnahmen auch während der Vorlesungs- und Praktikumszeiten, durchzuführen.

(11) Es ist darauf zu achten, dass für eine Studierendenkohorte nicht mehr als eine Erfolgskontrolle pro Tag während der Prüfungsphase angeboten wird. Wiederholungsprüfungen sind hiervon ausgenommen.

(12) Es wird sichergestellt, dass jede Erfolgskontrolle des Studiengangs Humanmedizin zu jedem Semester angeboten wird, so dass den Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an dem jeweils in Frage kommenden nächsten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eröffnet wird.

§ 13

Studienbegleitende Prüfungen im klinischen Studienabschnitt

(1) Während des Klinischen Studienabschnitts sind bis zum Beginn des Praktischen Jahres benotete Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu erbringen, diese beziehen sich auf den Inhalt der im Anhang 5 aufgelisteten Lehrveranstaltungen. Sie dürfen nur den in diesen Lehrveranstaltungen unterrichteten oder notwendigerweise vorausgesetzten Stoff enthalten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer der in Anlage 5 aufgeführten Lehrveranstaltungen wird durch eine schriftliche (einschließlich Antwort-Auswahlfragen) und / oder mündliche und / oder praktische Leistungskontrolle – auch also OSCE (Objektiv Strukturierte Klinische Prüfung) - unter Anwendung des § 2 der ÄAppO festgestellt. Die Benotung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 13 Abs. 2 ÄAppO.

(3) Die Art der Prüfung und die Bedingungen für die Erfolgskontrolle sowie die Benotung werden in Scheinvergabekriterien festgelegt. Diese werden auf Vorschlag des federführenden Direktoriums vom Studienausschuss beschlossen und den Studierenden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gemacht.

(4) Dem integrierten, fächerübergreifenden Unterricht des Klinischen Studienabschnitts entsprechend werden drei übergreifende Prüfungen in den folgenden Fächern durchgeführt:

- Chirurgie, Orthopädie, Urologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik
- Neurologie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr alleine zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studienausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Dekanat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wiederholungen

(1) Jede Erfolgskontrolle nach § 12 beinhaltet maximal drei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen derselben obligatorischen Lehrveranstaltung. Bei Nichtbestehen müssen die Wiederholungsmöglichkeiten mit oder ohne maximal einer Wiederholung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Praktikums-/Kurs-/Seminarende erfolgen, wobei eine Wiederholung der Lehrveranstaltung nur bei

Verfügbarkeit freier Plätze gestattet werden kann. Die Wiederholungsprüfungen sind so anzusetzen, dass eine Teilnahme an der jeweiligen Staatsprüfung möglich ist.

(2) Zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Erfolgskontrolle und deren Wiederholungsmöglichkeit muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Wird eine Prüfung oder Wiederholungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht absolviert, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung des jeweiligen Instituts bzw. der Klinik.

(5) Hat ein Studierender / eine Studierende die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle nicht bestanden, wird dies dem Dekanat vom Prüfer unverzüglich mitgeteilt.

(6) Hat ein Studierender / eine Studierende auch die dritte Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die scheinpflichtige Veranstaltung als endgültig nicht bestanden. Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist diesen Studierenden / diese Studierende an der Universität Marburg ausgeschlossen. Das Referat Studium und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

(7) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden wie Fehlversuche am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität angerechnet.

(8) Bestandene Erfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 16

Praktisches Jahr

(1) Die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt (Praktisches Jahr) findet im letzten Jahr des Studiums statt. Das Dekanat lässt die Studierenden unter Beteiligung des Landesprüfungsamtes für Heilberufe zum Praktischen Jahr zu. In diesem Zusammenhang wird auch die Vollständigkeit der Bescheinigung nach § 7 und § 27 ÄAppO überprüft. Die praktische Ausbildung dauert 48 Wochen und beginnt jeweils zu den in der ÄAppO (§ 3) festgelegten Zeiten. Das Praktische Jahr gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in

- Innerer Medizin,
- Chirurgie und
- wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fächer, soweit diese in den an der Ausbildung beteiligten Krankenhäusern oder Arztpraxen angeboten werden (s. Anlage 8).

(2) Die wöchentliche Tätigkeit der Studierenden in der praktischen Ausbildung orientiert sich an den tariflichen Bestimmungen zur Arbeitszeit für Angestellte; der zeitliche Anteil der Ausbildung im Rahmen der direkten Krankenversorgung soll mindestens 50 %, jedoch nicht mehr als 80 % betragen. Die übrigen 20 bis 50% sollen der ärztlichen Ausbildung im Sinne des Erreichens der in § 2 genannten Ziele gewidmet sein. Es darf höchstens ein Studientag pro Woche zur Verfügung stehen.

(3) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden

1. Gelegenheit haben, über die Patienten und Patientinnen, an deren Betreuung sie teilnehmen, mit dem ausbildungsverantwortlichen Arzt oder der ausbildungsverantwortlichen Ärztin zu sprechen,
2. in beschränkter Zahl an Lehrvisiten bei anderen Patienten und Patientinnen teilnehmen,
3. an wöchentlich wenigstens zwei Röntgenbesprechungen sowie Seminaren der Mikrobiologie oder Klinischen Chemie bzw. Fremd-Befundbesprechungen, in denen ihre speziellen Belange gewahrt sind, teilnehmen,
4. wöchentlich an einer pathologisch-anatomischen Besprechung teilnehmen. In Krankenanstalten ohne Prosektur kann ausnahmsweise zweiwöchentlich eine der Ausbildung dienende pathologisch-anatomische Besprechung vorgesehen werden. In Lehrpraxen finden statt dessen Besprechungen eingegangener Facharzt- und Krankenhausberichte statt.
5. wöchentlich wenigstens für zwei Stunden an einem Kolloquium, ggf. mit Fallvorstellung, teilnehmen. Dieses Kolloquium soll Punkte der Gegenstandskataloge der Ärztlichen Prüfung behandeln. Dabei können von den Studierenden Referate verlangt werden, die keiner längeren Vorbereitungszeit bedürfen.

Der Gesamtumfang dieser Veranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studierenden zu fallbezogenem und allgemeinem Eigenstudium genügend Zeit zur Verfügung steht.

(4) Die Studierenden können während eines Ausbildungsabschnitts unter entsprechender Entlastung zu Diensten eingeteilt werden, soweit dabei die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet wird.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der ausbildenden Abteilung bestimmt, wie im einzelnen die verschiedenen Anteile der gesamten Tätigkeitszeit über den Ausbildungsabschnitt verteilt werden.

(6) Für die Zulassung der Studierenden zum Praktischen Jahr sowie für ihre Verteilung auf die Krankenhäuser und Arztpraxen gilt die Verfahrensregelung gemäß Anlage 8, in der auch weitere Rechte und Pflichten der Studierenden in den Krankenhäusern festgelegt sind. Diese Verfahrensregelung wird den Studierenden vor Eintritt in das Praktische Jahr bekannt gemacht.

§ 17

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird zu Beginn und während des Studiums durchgeführt.

(2) Die Studieneingangsberatung soll in Form einer Orientierungseinheit (O.E.) durchgeführt werden, bei der die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS), der Fachbereich, die O.E.-Kommission, die Beratungsassistenten/Beratungsassistentinnen und die Fachschaft Medizin kooperieren. Für Studieninteressenten/ Studieninteressentinnen werden schriftliche und elektronische Informationen bereitgestellt.

(3) Die studienbegleitende Studienfachberatung erfolgt durch den Studiendekan, die Studiendekanin und/oder durch einen Beauftragten / eine Beauftragte des Fachbereichs. Die Studienfachberatung in den einzelnen Fächern erfolgt durch die Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 18

Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten

(1) Studierende unterliegen in bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patienten und patientenbezogene Daten erhalten, der Schweigepflicht (vgl. § 203 Strafgesetzbuch).

(2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs, des Universitätsklinikums oder der Lehrkrankenhäuser benutzen, haben sie die gültigen Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

§ 19

Härtefälle

Werden Studierende durch die Anwendung dieser Bestimmungen benachteiligt, bemüht sich der Dekan oder die Dekanin um Abhilfe.

§ 20

Experimentierklausel

(1) Auf Antrag und bei positiver Beurteilung durch den Studienausschuss kann das Dekanat gestatten, Unterrichtsveranstaltungen für alle Studierenden oder eine Teilgruppe abweichend von den Bedingungen der Anlagen 1 und 4 durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren.

(2) Der erteilte Unterricht muss vom Umfang und von der kapazitären Bewertung her identisch zu den ersetzten Veranstaltungen der Anlage 1 und 4 sein. Es muss sichergestellt sein, dass die in der Approbationsordnung für Ärzte definierten Inhalte vermittelt werden. Die Abweichung vom Studienplan muss im Antrag begründet werden, Ziele der Änderung definiert und deren Erreichung durch eine Evaluation überprüft werden.

(3) Sofern nicht alle Studierenden des entsprechenden Semesters am geänderten Unterricht teilnehmen können, erfolgt die Zuordnung unter den Interessierten durch das Los.

§ 21

Unterricht an anderen Universitäten in Hessen

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Dekanaten können einzelne der in den Anlagen dieser Studienordnung definierten Lehrveranstaltungen auch von einem der beiden anderen hessischen medizinischen Fachbereiche durchgeführt werden.

§ 22

Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium in Marburg als Erstsemester beginnen und für solche Studierende, die zum Wintersemester 2009/10 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den klinischen Studienabschnitt eintreten.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, können ihr vorklinisches Studium nach der Studienordnung vom 29. September 2004 (StAnz. Nr. 7/2005 v. 14.02.2005, S. 714) bis längstens 30. September 2011 beenden. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im

Klinischen Studienabschnitt eingeschrieben sind, können ihr Studium ebenfalls nach der Studienordnung vom 29. September 2004 fortsetzen und beenden.

Studierende, die in höhere Semester wechseln, werden behandelt wie die im gleichen Semester bereits zugelassenen Studierenden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 29. September 2004 (StAnz. Nr. 7/2005 v. 14.02.2005, S. 714) außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 22 (1) fortgilt.

Marburg, den 15. Juli 2009

Prof. Dr. M. Rothmund
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 14.01.2010

Anlage 1 Studienplan Erster Studienabschnitt

1. Studienhalbjahr				
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	scheinpflichtig
1	Biologie für Mediziner	VL	4	
2	Biologie für Mediziner	PÜ	4	ja
3	Chemie für Mediziner I	VL	2	
4	Chemisches Praktikum I	PÜ	2	ja
5	Physikalisches Praktikum I	PÜ	2	ja
6	Einführung in die Biochemie/ Molekularbiologie	VL	2	
7	Seminar Biochemie/ Molekularbiologie I (mit. klin. Bezügen)	SE	0,5	ja
8	Einführung in die Anatomie	VL	3	
9	Kurs der Medizinischen Kommunikation	KS	1	ja
10	Medizinische Psychologie	VL	1	
11	Praktikum der Medizinischen Psychologie I	PÜ	2	ja
12	Medizinische Soziologie	VL	1	
13	Seminar Medizinische Soziologie	SE	1	ja
14	Einführung in die Klinik I	VL	1	
15	Einführung in die Klinik II	VL	1	
16	Berufsfelderkundung	PÜ	1	ja
2. Studienhalbjahr				
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	scheinpflichtig
17	Chemie für Mediziner II	VL	2	
18	Chemisches Praktikum II	PÜ	1,5	ja
19	Physikalisches Praktikum II	PÜ	1,5	ja
20	Integrierte Vorlesung Physiologie/Anatomie	VL	3	
21	Integrierte Vorlesung Physiologie/Anatomie	VL	5	
22	Mikroskopische Anatomie	VL	3	
23	Mikroskopische Anatomie	PÜ	3	ja
24	Seminar Neuroanatomie (integriert mit klin. Fächern)	SE	1	ja
24	Praktikum Neuroanatomie	PÜ	0,5	ja
25	Physiologisches Praktikum I	PÜ	3,25	ja
26	Seminar Physiologie I (integriert mit klin. Fächern)	SE	1	ja
27	Seminar Psychologie	SE	1	ja
28	Praktikum der Medizinischen Psychologie II	PÜ	1	ja
29	Praktikum der Medizinischen Soziologie	PÜ	1	ja
30	Klinik für Vorkliniker I	PÜ	1	ja
3. Studienhalbjahr				
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	scheinpflichtig
31	Physiologie	VL	5	
32	Physiologisches Praktikum II	PÜ	3,25	ja
33	Seminar Physiologie II (mit klin. Bezügen)	SE	2,5	ja
34	Biochemie	VL	3	
35	Praktikum Biochemie	PÜ	3,25	ja
36	Vorlesung zum Präparierkurs	VL	4	
37	Präparierkurs	PÜ	6	ja
38	Seminar Anatomie I (mit klin. Bezügen)	SE	1	ja
39	Seminar Anatomie II (integriert mit klin. Fächern)	SE	1	ja
40	Klinik für Vorkliniker II	PÜ	1	ja

4. Studienhalbjahr				
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	scheinpflichtig
41	Molekularbiologie	VL	3	
42	Praktikum Molekularbiologie	PÜ	3,25	ja
43	Seminar Biochemie/ Molekularbiologie II (mit klin. Bezügen)	SE	2,5	ja
44	Seminar Biochemie/ Molekularbiologie III (integriert mit klin. Fächern)	SE	2	ja
45	Seminar Physiologie III (integriert mit klin. Fächern)	SE	2	ja
46	Seminar Anatomie III (mit klin. Bezügen)	SE	2,5	ja
47	Wahlpflichtfach	PÜ/ SE	1	ja

Anlage 2 Praktische Übungen der Approbationsordnung

Die in der Anlage 1 zur Ärztlichen Approbationsordnung vom 27.Juni 2002 vorgeschriebenen Praktischen Übungen, Kurse, Seminare	werden in Marburg in folgender Weise/ in folgenden Teilen abgelegt und jeweils mit einem gemeinsamen Schein abgeschlossen (Nr. im Studienplan Anlage 1 dieser StO)
1) Praktikum der Physik für Mediziner	Physikalisches Praktikum I (5) Physikalisches Praktikum II (19)
2) Praktikum der Chemie für Mediziner	Chemisches Praktikum I (4) Chemisches Praktikum II (18)
3) Praktikum der Biologie für Mediziner	Biologie für Mediziner (2)
4) Praktikum der Physiologie	Physiologisches Praktikum I (25) Physiologisches Praktikum II (32)
5) Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum Biochemie (35) Praktikum Molekularbiologie (42)
6) Kursus der makroskopischen Anatomie	Präparierkurs (37)
7) Kursus der mikroskopischen Anatomie	Mikroskopische Anatomie (23)
8) Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Praktikum der Medizinischen Psychologie I (11) Praktikum der Medizinischen Psychologie II (28) Praktikum der Medizinischen Soziologie (29)
9) Seminar Physiologie	Seminar Physiologie II (mit klin. Bezügen) (33)
10) Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Seminar Biochemie/ Molekularbiologie I (mit klin. Bezügen) (7) Seminar Biochemie/ Molekularbiologie II (mit klin. Bezügen) (43)
11) Seminar Anatomie	Seminar Anatomie I (mit klin. Bezügen) (38) Seminar Anatomie III (mit klin. Bezügen) (46)
12) Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar Medizinische Soziologie (13) Seminar Psychologie (27)
13) Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Klinik für Vorkliniker I (30) Klinik für Vorkliniker II (40)
14) Praktikum der Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung (16)
15) Praktikum der medizinischen Terminologie	Kurs der Medizinischen Kommunikation (9)
16) Seminare mit klin. Beteiligung nach § 2 (2) ÄAppO	Seminar Neuroanatomie (integriert mit klin. Fächern) (24) Seminar Physiologie I (integriert mit klin. Fächern) (26) Seminar Anatomie II (integriert mit klin. Fächern) (39) Seminar Biochemie/ Molekularbiologie III (integriert mit klin. Fächern) (44) Seminar Physiologie III (integriert mit klin. Fächern) (45)
17) Wahlfach	

Anlage 3 Wahlfächer Erster Studienabschnitt

Fach	Verantwortlich	Veranstaltungsart Lehrumfang in SWS	Leistungsnachweis	Maximale Teilnehmer zahl
Medizinrecht	FB 01 Rechtswissenschaften	1 SWS		
Psychologie	FB 04 Psychologie	Vorlesung je 4 SWS Seminar je 2 SWS	Referat	Insgesamt 15
Sozialethik/ Bioethik	FB 05 Evangelische Theologie		Alternativ: Referat, Seminararbeit, Klausur, mündliche Prüfung	
Geschichte und Kulturwissen- schaften	FB 06 in Verbindung mit Marburger Personalschriftenstelle	Übung 2 SWS (einmal jährlich)	Alternativ: Referat, schriftliche oder mündliche Prüfung	
Phonetik	FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften	Seminar und Übung 2 SWS	Alternativ: Referat, Hausarbeit, Klausur	
Sprachwissen- schaften	FB 09	Seminar und Übung 2 SWS	Alternativ: Referat, Hausarbeit, Klausur	
Psycho-/ Neurolinguistik	FB 09	Seminar und Übung 2 SWS	Alternativ: Referat, Hausarbeit, Klausur	
Biomolekulare Chemie	FB 15 Chemie	Seminar 1 SWS	mündliche Prüfung	
Biologie	FB 17 Biologie	Seminar 2 SWS		
Erziehungswissen- schaften	FB 21 Erziehungswissenschaften	2 SWS	Alternativ: Klausur, Hausarbeit, Referat	
Friedens- und Konfliktforschung	Zentrum für Konfliktforschung	Vorlesung 2 SWS Übung (Kleingruppen mit 8 Studierenden) 2 SWS	Präsentation und schriftlicher Bericht zu einer Konfliktanalyse	10
Geschichte der Medizin	Uni Gießen/ Medizingeschichte	Seminar 1 SWS	Alternativ: Referat, Hausarbeit	
Reproduktions- und Entwicklungs- biologie	FB 20 Institut für Anatomie	Vorlesung Seminar	Alternativ: Referat, Präsentation	
Med. Mikrobiologie und Virologie	FB 20 Institute für Med. Mikrobiologie und Virologie	Seminar und Übung 1 SWS	Referat	
Nuklearmedizin	FB 20 Klinik für Nuklearmedizin		Alternativ: Referat, mündliche oder schriftliche Prüfung	
Strahlentherapie	FB 20 Klinik für Strahlentherapie		Alternativ: Referat, schriftliche Prüfung	
Strahlen- diagnostik	FB 20 Klinik für Strahlendiagnostik		Alternativ: Referate (in Form von elektronischer Präsentation und Animation), mündliche Prüfung	
Psychiatrie	FB 20 Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie	Seminar 1SWS	Alternativ: mündliche Prüfung, Klausur	
Anatomie	FB 20 Inst. f. Anatomie und Zellbiologie	Seminar 1SWS		
Zellbiologie	FB 20 Inst. f. Anatomie und Zellbiologie Institut f. Zytobiologie	Seminar 1SWS		
Biochemie	FB 20 Institut f. Physiol. Chemie	Seminar 1SWS		

Molekularbiologie	Institut f. Molekularbiologie u. Tumorforschung	Seminar 1SWS		
Physiologie	FB 20 Inst. f. Norm. u. Pathol. Physiologie	Seminar 1SWS		
Med. Psychologie	FB 20 Inst. f. Med. Psychologie	Seminar 1SWS		
Med. Soziologie	FB 20 Inst. f. Med. Soziologie	Seminar 1SWS		
Lehren und Lernen in der Medizin	FB 20 Studiendekanat	Seminar min. 1 SWS		

Anlage 4 Studienplan Klinischer Studienabschnitt

3. Studienjahr; 5. und 6. Studienhalbjahr				
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Schein
48	VL Pathologisch radiologische Korrelation	VL	2 • 1	
49	Med. Mikrobiologie und Immunologie; SS u. WS	VL	2 • 2	
50	Pharmakologie; SS u. WS	VL	2 • 2	
51	Klinische Chemie; SS u. WS	VL	2 • 0,5	
52	Kurs der Pathologie; SS u. WS	PÜ	2 • 2,25	ja
53	Kurs der Pharmakologie und Toxikologie; SS u. WS	PÜ	2 • 2	ja
54	Praktikum Hygiene, Mikrobiologie, Virologie; SS u. WS	PÜ	2 • 1,75	ja
55	Praktikum Klinische Chemie u. Laboratoriumsmedizin; SS u. WS	PÜ	2 • 2	ja
		Σ	2 • 13,5	
Kohorte A				
56	Vorlesung zum U-Kurs Innere Medizin	VL	1	
57	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie	PÜ	3	ja
58	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz I	PÜ	3	ja*
59	Notfallmedizin I	SE	1	ja*
60	Epidemiologie, medizinische Biometrie und Informatik	VL	1	
61	Epidemiologie, medizinische Biometrie und Informatik	Übungen	2	ja
		Σ	11	
Kohorte B				
62	Untersuchungskurs Operative Medizin (Unfallchirurgie, VTG-Chirurgie, Orthopädie)	PÜ	1	ja
63	Praktikum der Operativen Medizin (VTG-, Unfall-, Herzchirurgie, Orthopädie, Urologie)	UaK	5	ja
64	Geschichte der Medizin	VL	1	
65	Ethik der Medizin	VL	1	
66	Geschichte und Theorie der Medizin	SE	1	ja*
67	Gesundheitsökonomie, -system, Öffentliche Gesundheitspflege	SE	1	ja
		Σ	10,00	

4. Studienjahr; 7. und 8. Studienhalbjahr				
Kohorte A				
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Schein
68	Interdisziplinäre klinische Vorlesung II; Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	VL	8	
69	Vorlesung Innere Medizin	VL	4	
70	Praktikum der Inneren Medizin	UaK	1,5	ja
71	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	SE	1,5	ja
72	Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Blockpraktikum	UaK	3	ja
73	Kinderheilkunde	SE	2	ja
74	Kinderheilkunde, Blockpraktikum	UaK	2,5	ja
75	Humangenetik	SE	1	ja
76	Prävention, Gesundheitsförderung	SE	1,5	ja
77	Anästhesiologie	VL	1	
78	Anästhesiologie	UaK	2	ja
79	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	PÜ	1	ja
80	Ethik und Theorie der Medizin	SE	1	ja*
		Σ	30	
Kohorte B				
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Schein
81	Interdisziplinäre klinische Vorlesung III; Fallvorstellung: „Kopffächer“	VL	10	
82	Integriertes Praktikum der Neurologie, Neurochirurgie, Neuropathologie u. Neuroradiologie	UaK	4	ja
83	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie	UaK	2	ja
84	Augenheilkunde	UaK/SE	2	ja
85	Psychiatrie und Psychotherapie	UaK/SE	4	ja
86	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	UaK	1	ja
87	Medizin des Alterns und des alten Menschen	SE	1,5	ja
		Σ	24,5	

5. Studienjahr; 9. und 10. Studienhalbjahr				
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Schein
88	Interdisziplinäre klinische Vorlesung IV; Fallvorstellung: Differenzialdiagnose, Pathophysiologie, klin. Pharmakologie	VL	2 • 4	
89	Klinisch pathologische Konferenz	SE	2 • 1	ja
90	Wahlfach	SE/PÜ	2 • 1,5	ja
91	Allgemeinmedizin	SE	1	ja
92	Allgemeinmedizin, Blockpraktikum **	PÜ	6	ja
		Σ	20	
Kohorte A				
93	Innere Medizin, Blockpraktikum	UaK	3	ja
94	Innere Medizin, Seminare zum Blockpraktikum	SE	2	ja
95	Praktikum der Dermatologie und Venerologie	UaK	2	ja
96	Rechtsmedizin	VL	0,5	
97	Rechtsmedizin	PÜ	0,5	ja
98	Arbeitsmedizin	VL	0,5	
99	Arbeitsmedizin	PÜ	0,5	ja*
100	Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	SE	2	ja
101	Infektiologie, Immunologie	SE	1	ja
102	Klin. Umweltmedizin	SE	1	ja
		Σ	13	
Kohorte B				
103	Vorlesung Operative Medizin	VL	3	
104	Operative Medizin Blockpraktikum	UaK	3,8	ja
105	Operative Medizin Seminar zum Blockpraktikum	SE	1,5	ja
106	Sozialmedizin	SE	1	ja*
107	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz II	SE	1	ja*
108	Notfallmedizin II	SE/PÜ	2	ja*
		Σ	12,3	
	Gesamtstundenzahl		147,8	

* Teilschein

** Veranstaltung auch in der vorlesungsfreien Zeit

Anlage 5 Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt (§ 27 ÄAppO)

	Lehrveranstaltung(en) (Ifd. Nr. des Studienplans)
1. Allgemeinmedizin	88 (VL), 91 (SE)
2. Anästhesiologie	77 (VL), 78 (UaK)
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	98(VL), 99 (PÜ), 106 (SE)
4. Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Neurologie *	81 (VL), 82, 83 (UaK), 84 (UaK/SE)
5. Chirurgie, Orthopädie, Urologie *	48 (VL), 62 (PÜ), 63 (UaK)
6. Dermatologie, Venerologie	95 (UaK)
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik *	68 (VL), 71, 73, 75 (SE)
8. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	49 (VL), 54 (PÜ)
9. Innere Medizin	56, 69 (VL), 57 (PÜ), 70(UaK)
10. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	51 (VL), 55 (PÜ)
11. Pathologie	48 (VL), 52 (PÜ)
12. Pharmakologie, Toxikologie	50 (VL), 53 (PÜ)
13. Psychiatrie und Psychotherapie	81 (VL), 85 (UaK/SE)
14. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	81 (VL), 86 (UaK)
15. Rechtsmedizin	96 (VL), 97(PÜ)

Querschnittsbereiche

	Lehrveranstaltung(en) (Ifd. Nr. des Studienplans)
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	60 (VL), 61 (Ueb)
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	64, 65 (VL), 66, 80 (SE)
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	67(SE)
4. Infektiologie, Immunologie	88 (VL), 101 (SE)
5. Klinisch-pathologische Konferenz	88 (VL), 89 (SE)
6. Klinische Umweltmedizin	102 (SE)
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	81(VL), 87(SE)
8. Notfallmedizin	59 (SE), 108 (SE/PÜ)
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	88 (VL), 100 (SE)
10. Prävention, Gesundheitsförderung	68 (VL); 76 (SE)
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	48, 88 (VL), 58, 107 (SE)
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	79 (PÜ)

Blockpraktika

	Lehrveranstaltung(en) (Ifd. Nr. des Studienplans)
1. Innere Medizin	69, 88 (VL), 93 (UaK), 94 (SE)
2. Chirurgie	88, 103 (VL), 104 (UaK), 105 (SE)
3. Kinderheilkunde	68 (VL), 74 (UaK)
4. Frauenheilkunde	68 (VL), 72 (UaK)
5. Allgemeinmedizin	88 (VL), 92 (PÜ)

* Gemeinsame Bescheinigung nach §27(3) ÄAppO

Anlage 6 Wahlfächer im klinischen Studienabschnitt

Sinnesorgane und Haut
Nervensystem und Klinische Neurobiologie
Lunge, Umweltmedizin, Schlafmedizin
Herz und Gefäße
Niere und Transplantationsmedizin
Genital- und Sexualfunktionen, Reproduktionsmedizin
Magen-Darm-Trakt
Endokrinologie
Stütz- und Bewegungsapparat
Immunologie u. Hämatopoetisches System, Transfusionsmedizin
Infektionsbiologie
Kognitive Neuropsychiatrie und Psychotherapie
Plastische und rekonstruktive Chirurgie
Kinder- und Jugendmedizin, Humangenetik
Intensivmedizin
Bildgebende Diagnostik
Pathologie
Pharmakologie/Toxikologie
Onkologie
Palliativmedizin
Schmerz
Lernen und Lehren in der Medizin
Schwerpunktcurriculum Klinische Immunologie und Infektiologie
Schwerpunktcurriculum Klinische Neurobiologie
Schwerpunktcurriculum Onkologie
Schwerpunktcurriculum Operative Medizin

Anlage 7 Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen

Vor Anmeldung zur Lehrveranstaltung		muss vorliegen der Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung	
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
35	Praktikum Biochemie I	18	Chemisches Praktikum f. Mediziner I, II

Anlage 8 Verfahrensregeln für das Praktische Jahr

I. Zuteilung der Ausbildungsplätze

1. Die Zuteilung des Ausbildungsplatzes erfolgt aufgrund eines formgebundenen Antrages durch den/die Dekan/in bzw. durch den/die Beauftragte/n für das Praktische Jahr. Das Antragsformular sowie die vorliegenden Regelungen sind über das Internet zugänglich.

2. Der Antrag muss für das WS vom 1. bis zum 15. Mai, für das SS vom 1. bis zum 15. November im Dekanat (Beauftragte/r für das Praktische Jahr) unter Angabe aller für eine Härtefallentscheidung gem. Abschnitt II + III maßgebenden Gesichtspunkten (einschließlich der erforderlichen Nachweise und Belege) gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Später eingehende Änderungsanträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie sich auf nachträglich eingetretene Umstände stützen und rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsabschnittes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden.

3. Zulässig sind nur Anträge von Studierenden, die an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, die mindestens im 6. Semester Humanmedizin nach bestandemem erstem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung studieren und die vor Eintritt in das Praktische Jahr alle Lehrveranstaltungen nach § 27 ÄAppO erfolgreich absolviert haben.

Soweit nach abgeschlossenem Verteilungsverfahren noch Plätze frei sind, können auch Humanmedizin-Studierende der Universität Giessen einen Antrag für ein oder zwei Tertiale stellen, sofern sie die vorgenannten Kriterien erfüllen.

4. Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt innerhalb von acht Wochen. Die Zuteilung und Auswahlentscheidung erfolgt durch die/den Dekan/in bzw. durch den/die Beauftragte/n des Fachbereichs für das Praktische Jahr. Nach vorläufiger Einteilung der Plätze für das Praktische Jahr erhält jede/r Bewerber/in innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Benachrichtigung über den ihm/ihr vorläufig zugewiesenen Ausbildungsort; diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

5. Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich an einem Ausbildungsort bzw. im Fach Allgemeinmedizin in den Arztpraxen, die der Fachbereich Medizin dazu ausgewählt hat. Im Fall von Auslandstertialen sind Ausnahmen möglich. Die Zuteilung der Ausbildungsorte erfolgt vorbehaltlich einer vorrangigen Zuteilung von Ausbildungsplätzen gemäß Abschnitt II, Ziffer 1) und 2) ausschließlich nach Wunsch der Studierenden unter Berücksichtigung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Überschreitet die Zahl der Bewerber das Platzangebot an einem Ort, entscheidet das Los. Für Studierende, deren Erstwunsch i.F. einer Überbuchung nicht erfüllt werden konnte, tritt der Zweitwunsch an erste Stelle. Die endgültige Zuteilung des Ausbildungsplatzes und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte erfolgt nach einer Überprüfung der Voraussetzungen durch das Landesprüfungsamt sowie des Nachweises der gesundheitlichen Befähigung gem. Abschnitt II Ziffer 10. Der Vorbehalt gem. Abschnitt II, Ziffer 6 bleibt unberührt. Die Verteilung wird den für die Ausbildung verantwortlichen Vertrauensdozenten/-dozentinnen der Ausbildungsstätten mitgeteilt.

II. Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Vorab werden solche Bewerber/innen berücksichtigt, die

1. aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder von Personen am Ausbildungsort abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,
2. pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist, oder
3. mindestens 1 Kind haben, für das sie das Sorgerecht haben und mit dem sie in Marburg bzw. in der Region Marburg zusammenleben.
4. In besonderen, durch den Studiendekan zu entscheidenden Fällen kann ein PJ-Platz am Ausbildungsort an
 - a) Doktoranden/innen oder in Forschungsprojekte eingebundene Studierende auf Antrag des/der Betreuers/Betreuerin zugeteilt werden, wenn die herausragende Qualität der Arbeit und die Notwendigkeit der Anwesenheit in Marburg begründet und durch das Direktorium der zuständigen Organisationseinheit und den Forschungsausschuss bestätigt wird;
 - b) Studierende, die in den Gremien des Fachbereichs Humanmedizin mitarbeiten, zugeteilt werden.

Überwiegt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die Bewerber/innen in der Reihenfolge der vorgenannten Gruppen berücksichtigt; innerhalb der Gruppe entscheidet das Los.

2. Im Fall weiterer freier Ausbildungsplätze werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die als Härtefälle anerkannt werden, jedoch die unter Ziffer 1) genannten Kriterien nicht erfüllen (Härtefälle im weiteren Sinne). Diese Bewerber/innen werden in einer Rangliste geordnet und entsprechend dieser Reihenfolge in vorhandene freie Ausbildungsplätze eingewiesen. Falls mangels ausreichend unterscheidbarer Kriterien eine Reihenfolge nicht festgestellt werden kann, entscheidet das Los; ansonsten gilt Ziff. 1 Satz 3 entsprechend.

3. Weitere freie Plätze werden unter den übrigen Bewerbern/innen verlost, die Marburg als erste Präferenz angegeben haben.

4. Die Angaben gemäß Ziffer 1) und 2) sind in geeigneter Weise zu belegen.

5. Bestimmungsgemäß (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ÄAppO) ist die praktische Ausbildung insgesamt zusammenhängend abzuleisten, wobei bis zu 4 Wochen Unterbrechung zulässig sind. Wenn die 48wöchige Ausbildung im Praktischen Jahr länger als vier Wochen (bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen) unterbrochen wird, müssen darüber hinausgehende Fehlzeiten nachgeholt werden. Auf den Grund der Unterbrechung kommt es dabei nicht an. Da die Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr beschränkt sind, werden für solche Nachholzeiten zunächst alle Studierenden vorrangig berücksichtigt werden, die ihre Fehlzeiten nicht selbst zu vertreten haben (z.B. wegen Krankheit). Erst danach werden Studierende berücksichtigt, die ihre Fehlzeiten selbst zu vertreten haben. Sind Ausbildungszeiten nachzuholen, ist von den Studierenden vorher das Einverständnis mit dem Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe herzustellen.

6. Vor Antritt des Praktischen Jahres ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt durch den Betriebsarzt der Ausbildungsstätte. Die Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung ist bis spätestens 14 Tage nach Antritt des Praktischen Jahres bei der/dem Beauftragten für das Praktische Jahr abzugeben. Wird die Bescheinigung trotz einer Mahnung nicht innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens 2 Wochen vorgelegt, kann der Ausbildungsplatz fristlos entzogen werden, sofern in der Mahnung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

III.

1. Kann ein zugeteilter Ausbildungsplatz nicht wahrgenommen werden, ist die/der Dekan/in bzw. die/der Beauftragte/n für das Praktische Jahr unverzüglich darüber zu informieren; die Gründe dafür sind nachzuweisen. Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung und/oder werden die Gründe hierfür nicht unverzüglich nachgewiesen oder können die Gründe nicht anerkannt werden, verliert die/der Bewerber/in bei der nächsten Zuteilung der Ausbildungsplätze jeglichen Vorrang gemäß Abschnitt II.

2. Wird dem Leiter der ausbildenden Abteilung nicht unverzüglich mitgeteilt, dass die Ausbildung an einzelnen Tagen oder einzelne Dienste nicht wahrgenommen werden können und/oder werden die Gründe hierfür nicht unverzüglich nachgewiesen oder können diese nicht anerkannt werden, so teilt der Leiter der ausbildenden Abteilung dies der/dem Dekan/in bzw. dem/der Beauftragten für das Praktische Jahr mit und erwähnt diesen Vorfall in der Bescheinigung über die Tätigkeit als Studierende/r im Praktischen Jahr.

Anlage 9 Inhalte der Wahlfächer Erster Studienabschnitt

Medizinrecht

Arzt- und Krankenhausvertrag; Patientenaufklärung; Arzthaftungsrecht; Arzneimittelhaftung; Arztstrafrecht; Strafverfahrens- und Disziplinarverfahrensrecht; Zulassungsrecht (Vertragsarztzulassung); Recht der Ethikkommissionen

Psychologie

Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmung, Gedächtnis, Kognition, Sprache)
-Allgemeine Psychologie II (Motivation, Emotion, Lernen)
-Entwicklungspsychologie; -Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung;
-Sozialpsychologie; -Physiologische Psychologie

Sozialethik/Bioethik

Grundprobleme, Methoden und Ansätze allgemeiner, angewandter und biomedizinischer Ethik; ethische Urteilsbildung; Ethik der Humangenetik, Organtransplantation und von Konflikten am Lebensanfang wie –ende; Mittelverteilung im Gesundheitswesen; diakonische Leitbilder und Diakonie im Sozialstaat; Öko- und Tierethik

Geschichte und Kulturwissenschaften

Einführung in historische Quellen zur Sozial-, Kultur- und Medizingeschichte am Beispiel von Personalschriften (Leichenpredigten) der Frühen Neuzeit

Phonetik

Lautsprachliche Kommunikation; Produktion, Perzeption und Akustik des Sprachschalls; Phonemtheorie; Theorie und Technik der phonetischen Transkription; physiologische und akustische Verfahren der Experimentalphonetik; Sprecher- und Spracherkennung durch Menschen und Maschinen

Sprachwissenschaften

Grundlagen der mündlichen Kommunikation als das miteinander Sprechen vergesellschafteter Individuen; Grundlagen des Gesprächs als Prototyp der menschlichen Kommunikation; Klientenzentrierte Gesprächsführung; Phasen und Bedingungen von Konfliktlösungsgesprächen; Sprechen vor Gruppen als strukturierter, geplanter und intentionaler Prozess (Referat und freie Rede); Physiologische, funktionelle und intentionale Aspekte von Atmung und Stimme; Sprechausdrucksmerkmale; Nonverbale Kommunikation; Kommunikationsstörungen

Psycho-/ Neurolinguistik

Sprachverarbeitung; Produktion, Rezeption und Erwerb von Sprache; Mentales Lexikon; Sprachstörungen; Kognitive Linguistik; Experimentelle Methoden in der Neurolinguistik; Grammatik und ihre psychologische Realität

Biomolekulare Chemie

Kofaktoren, Nukleinsäuren, Basenpaarung, Erbsubstanz, DNA-Schäden, Aminosäuresynthese, Peptidsynthese, Strukturaufklärung von Peptiden und Proteinen, Einsatz nicht-proteinogener AS für Diagnostik und Therapie, Zucker, Oligosaccharide und Lipide, Zellerkennung und Membrantransport

Biologie

Botanische Aspekte der Heilpflanzen Mistel (*Viscum album*) und Ginseng (*Panax ginseng*); Transgene Pflanzen: Herstellung, Anwendung, Nutzen und Risiken; Zellbiologie ausgewählter Krankheiten; Evolution morphogenetischer Prozesse; Myogenese: *Drosophila* und Säuger im Vergleich; Ordnung und Chaos: Populationen in Raum und Zeit; Die innere Uhr des Menschen: Organisation, Funktion und medizinische Implikation; Circadiane Rhythmen und ihre Bedeutung bei Diagnose und Therapie; Wirkungsweise bakterieller Toxine; Das menschliche Genom; Biologische Grundlagen für den Schutz von natürlichen Ressourcen

Erziehungswissenschaften

Sozial- und Sonderpädagogik (Grundlagen und Theorien, Epochen und Institutionen, Zielgruppenanalyse); Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (Grundlagen und Theorien, Epochen und Institutionen, Zielgruppen- und Adressatenanalyse); Sozialisation,

Entwicklung des Individuums, Erziehung (Entwicklung des Individuums; Psychische Probleme in der Entwicklung und in der Erziehung; Probleme des Aufwachsens; Sozialisation, Interaktion und Erziehung in verschiedenen Kulturen; Umwelt und Erziehung)

Friedens- und Konfliktforschung

Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung (Grundbegriffe, Theorien, Geschichte, Anwendungsbeispiele; Konfliktregelungsformen); Konfliktanalysen (z.B. Nah-Ost-Konflikt, Islamischer Fundamentalismus, Energie-Klima, Geschlechterkonflikt, Migration); Fähigkeit zum (interdisziplinären) Perspektivenwechsel und zur Relativierung eigener politischer, wissenschaftlicher, kultureller und lebensweltlicher Positionen

Geschichte der Medizin

Einführung in wissenschaftshistorisches Arbeiten, Geschichte des Arzt-Patienten-Verhältnisses, Medizinethische Konflikte in historischer Perspektive, Krankheitstheorien, Wissenschaftlicher Fortschritt/ Meilensteine der Medizin im historischen Kontext, Geschichte der Seuchen und der Bakteriologie, Geschichte des Gesundheitswesens, Medizin im Nationalsozialismus, Alternativmedizin contra Schulmedizin, Entwicklung der Gesundheitssicherungssysteme Züchtungsutopien des Menschen

Reproduktions- und Entwicklungsbiologie

Zellbiologische Grundlagen der Befruchtung; Spermatogenese und Oogenese; Interaktion von Spermien und Seminalplasma; Ejakulatanalyse, Spermienfunktion u. Funktionstest; Grundlagen der Assistierte Reproduktion (TESE, MESA, ICSI, Embryotransfer); Steroidhormone und Steroidhormonrezeptoren; Proteohormone und Signaltransduktionsmechanismen bei der Reproduktion; Neurobiologische Grundlagen der Reproduktion; Stammzellen und ihre Anwendungsmöglichkeiten; Ethische Probleme der Reproduktionsmedizin

Med. Mikrobiologie und Virologie

Grundlagen der Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie, Virologie und Immunologie. Klinik, Diagnostik, Therapie und Prävention von Infektionskrankheiten.

Nuklearmedizin

Verwendung offener radioaktiver Stoffe zur Verfolgung (patho-)biochemischer und (patho-)physiologischer Prozesse in vivo; spezifische Therapie benignen wie malignen Erkrankungen mittels radioaktiver Arzneimittel; Grundlagen von Strahlenbiologie und -schutz

Strahlentherapie

Tumorinduktion und Kofaktoren (Grundbegriffe, Fallbeispiele); Primäre und sekundäre Tumorprävention; Einführung in die interdisziplinäre Therapieentscheidung bei Tumorpatienten anhand von Fallbeispielen; Multimodale Therapieentscheidung am Beispiel des Organerhalts

Strahlendiagnostik

Erzeugung von Röntgenstrahlung; Wechselwirkung von Röntgenstrahlung mit Materie und Schwächungsgesetze; Physikalische Grundprinzipien der Bildentstehung bei Projektionsradiographie mit Film-Folien, Digitaler Lumineszenzradiographie (DLR) und digitaler Festkörperdetektor-Radiographie (DR) Bildverstärkerradiographie (z.B. Digitale Subtraktionsangiographie und Computertomographie (Einfachdetektor, Mehrfachdetektor, Einzeilen, Mehrzeilengeräte, Spiral-CT, Elektronenstrahl-CT (EB-CT), Dynamic Spatial Reconstructor

Psychiatrie

Grundlagen der Psychopathologie, Einführung in die psychiatrische Krankheitslehre und Formen psychiatrischer Erkrankungen; Neurophysiologie bei psychiatrischen Erkrankungen (z.B. Schlafstörungen); Neuroendokrinologie; Neuropsychologie; Neuropathologie; Einführung in die Hauptformen der Therapie psychiatrischer Erkrankungen

Anatomie

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

Zellbiologie

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

Biochemie

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

Molekularbiologie

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

Physiologie

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

Med. Psychologie

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

Med. Soziologie

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

Anlage 10 Inhalte der Wahlfächer Zweiter Studienabschnitt

Sinnesorgane und Haut

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung von Sinnesorganen und der Haut des Menschen, Methoden zu ihrer Untersuchung, Einsatz in Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

Nervensystem und Klinische Neurobiologie

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung des Nervensystems; anatomische, physiologische, biochemische und molekularbiologische Methoden zu seiner Untersuchung; Diagnostik und Therapie neurologischer Erkrankungen

Lunge, Umweltmedizin, Schlafmedizin

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung der Atemorgane des Menschen, Methoden zu ihrer Untersuchung, Einsatz in Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen, umweltbedingte Erkrankungen, Allergien. Theoretische Grundlagen der Entstehung des Schlafes, Diagnostik und Therapie von Schlafstörungen

Herz und Gefäße

Vertiefte Kenntnisse über Bau und Funktion des Herzens und der Gefäße, physiologische Regelungsvorgänge, Methoden zu ihrer Untersuchung, Diagnostik und Therapie von kardiochirurgischen, kardiologischen oder angiologischen Krankheitsbildern. Prävention durch Bewegung und Ernährung.

Niere und Transplantationsmedizin

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Physiologie und Pathophysiologie der Niere und des harnableitenden Systems, Methoden zu deren Untersuchung, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen. Nierenersatztherapien und extrakorporale Eliminationsverfahren. Grundbegriffe der Transplantationsmedizin, Einsatz der Transplantationsmedizin im Bereich der Niere und des Pankreas.

Genital- und Sexualfunktionen, Reproduktionsmedizin

Vertiefte Kenntnisse über Bau, physiologische und pathophysiologische Funktionen der Genitalorgane; Methoden zu ihrer Untersuchung, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

Magen-Darm-Trakt

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung des Magen-Darm-Trakts; Methoden zu seiner Untersuchung, Internistische und Chirurgische Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

Endokrinologie

Vertiefte Kenntnisse über endokrinologische Regulationsmechanismen im menschlichen Körper; beteiligte Organe, Interaktion mit anderen biologischen Informationsverarbeitungssystemen; Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie endokriner Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

Stütz- und Bewegungsapparat

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung der Organe des Stütz- und Bewegungsapparates, der sie umgebenden Weichteile, vaskulären und neuralen Strukturen. Methoden zu seiner Untersuchung, Einsatz in Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen aus dem orthopädischen und unfallchirurgischen Bereich

Immunologie u. Hämatopoetisches System, Transfusionsmedizin

Vertiefte Kenntnisse des Baus und der Funktion sowie der medizinischen Bedeutung des Immunsystems; beteiligte Zellen und Organe, physiologische und pathophysiologische Abläufe immunologischer Reaktionen, Einsatz in Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

Infektionsbiologie

Vertiefte Kenntnisse über wichtige Infektionserkrankungen verursacht von Viren, Bakterien, Pilzen und Parasiten). Biologie und Funktion von Infektionserregern. Abwehrmechanismen gegen pathogene Erreger. Methoden und Verfahren der Diagnostik und Therapie.

Kognitive Neuropsychiatrie und Psychotherapie

Vertiefte Kenntnisse über Bau und Funktion des Gehirns, insbesondere Kognitions- und Experimentalpsychologische Aspekte. Einführung in die systematische Neurowissenschaft, Gehirn und Psychotherapie, bildgebende Verfahren (FMRT, strukturelles MRT, DTI, EEG etc.), vertiefte Kenntnisse über cerebrale Fehlfunktionen bei psychiatrischen Störungen. Diagnostik und Therapie psychiatrischer Störungen. Grundlagen der Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters.

Plastische und rekonstruktive Chirurgie

Vertiefende Kenntnisse über ästhetische Einheiten, Anatomie und Aufbau zu rekonstruierender Körperregionen, Analyse ästhetischer Ideale, Grundlagen der Lokalanästhesie, Methoden der funktionell-ästhetischen, plastischen und rekonstruktiven Chirurgie inklusive Face-Lift und Faltenkorrekturen, Indikationen und Kontraindikationen sowie Nachbehandlung und Komplikationen nach plastisch-rekonstruktiver Chirurgie

Kinder- und Jugendmedizin, Humangenetik

Vertiefte Kenntnisse über Physiologische und psychologische Aspekte beim Heranwachsen des Menschen, Spezielle diagnostische und therapeutische Methoden bei Erkrankungen und Gesundheitsstörungen im Kindes- und Heranwachsendenalter, Erbkrankheiten, Humangenetische Diagnostik und Beratung. Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen

Intensivmedizin

Vertiefte Kenntnisse über die Grundlagen intensivmedizinischer Behandlung; Medizinische Gerätetechnik für Intensivstationen, Intensivmedizinische Indikationen, Anästhesie

Bildgebende Diagnostik

Physikalische Grundlagen bildgebender Verfahren, Möglichkeiten des medizinischen Einsatzes,

Pathologie

Vertiefte Kenntnisse pathologischer Mechanismen und morphologischer und molekularer Untersuchungsmethoden, Einsatz in der Diagnostik von onkologischen und nicht-onkologischen Erkrankungen

Pharmakologie/Toxikologie

Vertiefte Kenntnisse in pharmakologischen und toxikologischen Eigenschaften von Medikamenten und Giftstoffen, Methoden der Pharmakologie und Toxikologie

Onkologie

Vertiefte Kenntnisse über physiologische und pathologische Mechanismen zur Steuerung des Zellwachstums; Methoden zu ihrer Untersuchung und Beeinflussung; interdisziplinäre diagnostische, therapeutische und supportive Ansätze in der Betreuung von Patienten mit soliden Tumoren und malignen Systemerkrankungen

Palliativmedizin

Definition und Bedeutung der Palliativmedizin, Lebensqualität, Umgang mit Tod und Sterben, Schmerzlinderung

Schmerz

Vertiefte Kenntnisse über physiologische und psychologische Aspekte des akuten und chronischen Schmerzes; Methoden zur Untersuchung von Schmerz, Schmerzdiagnostik und -therapie

Lernen und Lehren in der Medizin

Kenntnisse über Lernvorgänge und didaktische Prinzipien, Aufbau medizinischer Curricula, Unterrichtsverfahren in der Medizin, Vermittlung medizinischer Kenntnisse in Vorträgen, Multimediale und elektronische Unterrichtsverfahren, Simulation

Schwerpunktcurriculum Klinische Immunologie und Infektiologie

Vertieftes Verständnis immunologischer Zusammenhänge und ihrer Vernetzung mit Krankheitsbildern

Schwerpunktcurriculum Klinische Neurobiologie

Vermittlung neuester Erkenntnisse der Neurowissenschaften sowie der in den neurowissenschaftlichen Forschungsgebieten eingesetzten Techniken

Schwerpunktcurriculum Onkologie

Vermittlung eines fächerübergreifenden Verständnisses onkologischer Erkrankungen und deren Therapie

Schwerpunktcurriculum Operative Medizin

Vertieftes fächerübergreifendes Verständnis chirurgischer Erkrankungen und deren Therapie